Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (3)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

13. Armenfürsorge gemäß Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung. *Verhältnis zu Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.*

A. C. H., im Jahre 1868 geboren, von Köniz, wohnte seit 1931 bei seiner Tochter in Hersberg, Baselland. Am 9. März 1939 ließ er sich wegen . . . . in das Inselspital in Bern aufnehmen, und seither befindet er sich im Kanton Bern in Spitalbehandlung. Für die Kosten mußte dieser Kanton aufkommen, da H. mittellos ist und seine Verwandten keine Beiträge leisten können.

B. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat dem Bundesgericht am 23. Oktober 1939 eine Eingabe eingereicht, worin er erklärt, daß er namens des Kantons Bern gegen den Kanton Baselland auf Grund von Art. 45 Abs. 3 und Art. 113 Ziff. 2 BV und Art. 175 Ziff. 2 OG die staatsrechtliche Beschwerde erhebe mit dem Antrag, der Kanton Baselland sei zu verurteilen, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern die Kosten der Unterstützung des H. für einen Monat im Betrage von Fr. 120.— zu ersetzen, unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat macht geltend: Beide Kantone seien dem Konkordat über wohnörtliche Unterstützung beigetreten, seien aber darüber einig, daß es sich hier nicht um einen Konkordatsfall handle, weil H. bei der Wohnsitzbegründung im Baselland das sechzigste Altersjahr überschritten hatte (Art. 2 Abs. 5 des Konkordates, AS 53 S. 652). Die Unterstützungspflicht beurteile sich somit nach Art. 45 Abs. 3 BV. Beide Kantone nähmen übereinstimmend an, daß H. seinen Wohnsitz in Hersberg mit dem — freiwilligen — Eintritt in heimatliche Krankenanstalten nicht aufgegeben habe. Auf Grund der in Art. 45 Abs. 3 BV. festgestellten Pflicht der Wohnkantone zu vorübergehenden Unterstützungen, die nach Art. 21 des Konkordates für Konkordatskantone einen Monat dauere, verlange der Kanton Bern die Rückerstattung der Spitalkosten für 30 Tage. Das basellandschaftliche Armensekretariat habe diesen Anspruch mit Verfügung vom 3. Oktober 1939 abgelehnt, weil er sich nach seiner Auffassung weder aus Art. 21 des Konkordates, noch aus Art. 45 Abs. 3 BV ableiten lasse. Gegen diese Verfügung richte sich die gegenwärtige Beschwerde. Die Behörde von Baselland nehme an, Art. 21 des Konkordates verpflichte den Wohnkanton nicht zur Übernahme der Kosten für den ersten Monat, sondern setze nur eine Voraussetzung für die Heimschaffung wegen Verarmung nach Art. 45 Abs. 3 BV fest, und diese Bestimmung begründe keine selbständige Pflicht des Wohnkantons, vorübergehende Unterstützungen für Bürger anderer Kantone auch dann zu leisten, wenn sich diese anderswo aufhalten. Allein auf den oft rein zufälligen Umstand, ob die vorübergehende Unterstützung im Wohnkanton oder anderswo stattfinde, dürfe man nicht abstellen. Der Wohnkanton solle sich der verfassungsmäßigen Pflicht zu vorübergehender Unterstützung (BGE 49 I S. 450) nicht entziehen können, wenn der Bedürftige aus Rechtsunkenntnis oder auf Veranlassung der wohnörtlichen Behörden sich in den Heimatkanton begebe, um dort die Unterstützung zu verlangen. Nach Art. 45 Abs. 3 BV und Art. 21 des Konkordates sei Baselland verpflichtet, die Kosten der Unterstützung des H. vom 9. März bis zum 8. April 1939 zu übernehmen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat die Abweisung der Beschwerde (Klage) unter Kostenfolge beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Streitig ist, ob der Kanton Baselland verpflichtet sei, dem Kanton Bern gewisse Armenunterstützungskosten zu ersetzen. Das ist eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen im Sinne von Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 BV und Art. 175 Abs. 1 Ziff. 2 OG, die von einer beteiligten Kantonsregierung nach Art. 177 OG dem Bundesgericht zum Entscheid unterbreitet werden kann (BGE 31 I S. 407 Erw. 1; 64 I S. 408), sofern nicht ausnahmsweise dessen Zuständigkeit ausgeschlossen ist. Die Eingabe des Regierungsrates des Kantons Bern ist daher nicht als staatsrechtliche Beschwerde, sondern als eine vom Kanton Bern erhobene staatsrechtliche Klage zu behandeln.

Das Bundesgericht ist dafür nicht zuständig, wenn sich der Klageanspruch auf das Konkordat über wohnörtliche Unterstützung gründet und dessen Anwendung streitig ist, da dann nach der Schiedsklausel der Art. 17 und 18 des Konkordates die Beurteilung in die Kompetenz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes fällt (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Basel-Stadt g. Basel-Landschaft vom 22. Dezember 1937). Der Kanton Bern stützt sich jedoch in erster Linie auf Art. 45 BV. Freilich beruft er sich in Verbindung damit auch auf Art. 21 des Konkordates, aber nur, um daraus abzuleiten, daß die Unterstützungsbedürftigkeit des H. im Verhältnis zu Baselland während eines Monates bloß als vorübergehende zu behandeln sei, und hierüber besteht kein Streit. Der Kanton Bern behauptet nicht etwa, daß sein Anspruch sich auch aus Art. 21 des Konkordates an und für sich, unabhängig von Art. 45 BV, ergebe.

2. Art. 45 BV regelt die Voraussetzungen und Grenzen der Niederlassungsfreiheit, so auch in Abs. 3, der bestimmt, daß die Niederlassung denjenigen entzogen werden kann, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, bzw. Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Dagegen bezweckt diese Bestimmung nicht, in bezug auf die Niedergelassenen die Armenunterstützungspflicht zu ordnen, insbesondere festzustellen, welcher Kanton oder welche Gemeinde hiezu verpflichtet ist. In der Bundesgesetzgebung hat lediglich Art. 48 BV in Verbindung mit dem BG vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone den Zweck, in interkantonalen Verhältnissen den unterstützungspflichtigen Kanton zu bezeichnen. Doch sind Art. 1 und 2 dieses Gesetzes im vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar, weil der Kanton Bern nicht behauptet, daß H. in den Heimatkanton nicht ohne Nachteil für seine Gesundheit habe zurückkehren können. Freilich lassen sich aus der Art, wie Art. 45 Abs. 3 BV die Niederlassungsfreiheit der unterstützungsbedürftigen Schweizerbürger beschränkt, gewisse Schlüsse auf die Auffassung ziehen, die im interkantonalen Armenunterstützungsrecht über das zur Unterstützung verpflichtete Gemeinwesen besteht. In dieser Hinsicht kommt jedoch dem Art. 45 Abs. 3 BV neben der übrigen Bundesgesetzgebung, wie dem BG vom 22. Juni 1875, und allgemeinen Rechtsgrundsätzen (BGE 58 I S. 44) nur eine beschränkte Bedeutung zu.

Nach Art. 45 Abs. 3 BV dürfen die Kantone bedürftige — im Sinne des BG vom 22. Juni 1875 transportfähige — Niedergelassene heimschaffen, aber nur dann, wenn *dauernde* Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt und der Heimatkanton die Unterstützungskosten nicht übernimmt. Die Pflicht, diese Kosten zu tragen, die primäre Unterstützungspflicht, liegt danach bei dauernder Bedürftigkeit grundsätzlich beim Heimatkanton, wobei dieser der Pflicht nachkommen

kann entweder durch Aufnahme auf seinem Gebiet und direkte Fürsorge oder wenn der arme Angehörige nicht freiwillig in die Heimat zurückkehrt — nach seinem Ermessen auch durch Kostenersatz gegenüber dem Niederlassungskanton. (Vgl. BGE 40 I S. 413 ff.; 49 I S. 449 Erw. 2; 58 I S. 44.) Bern hätte somit von Baselland keinen Kostenersatz beanspruchen können, wenn H. von Anfang an als dauernd unterstützungsbedürftig hätte gelten müssen.

Aber auch wenn seine Bedürftigkeit, wie Bern behauptet und Baselland nicht bestreitet, während des ersten Monats der Unterstützung nur als vorübergehend zu betrachten war, läßt sich aus Art. 45 Abs. 3 BV nach den Akten kein Kostenersatzanspruch gegen Baselland ableiten. Aus dieser Bestimmung folgt an und für sich in bezug auf vorübergehend bedürftige Niedergelassene in interkantonaler Hinsicht bloß, daß dem Niederlassungskanton gegenüber dem Heimatkanton ein Anspruch auf armenpolizeiliche Heimschaffung oder Ersatz von Untersützungskosten nicht zusteht. Freilich kann man daraus, wie das Bundesgericht es wiederholt getan hat, schließen, die vorübergehende Unterstützung liege dem Niederlassungskanton primär, ohne Rückgriffsrecht, ob (BGE 40 I S. 414; 49 I S. 450); aber dieser Schluß beruht auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß überhaupt der Niederlassungskanton zur Fürsorge und Unterstützung verpflichtet ist. Ob das zutrifft, ergibt sich nicht aus Art. 45 Abs. 3 BV, sondern aus anderen bundesrechtlichen Bestimmungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, eine Person erkrankt und infolgedessen öffentlicher Unterstützung bedarf, so muß sich zunächst derjenige Kanton ihrer annehmen, wo sie sich tatsächlich im Zeitpunkt befindet, in dem die Unterstützungsbedürftigkeit offen zutage tritt (BGE 31 I S. 407 ff.; 39 I S. 62; 40 I S. 416 f.; 43 I S. 308 Erw. 2; 44 I S. 74; 50 I S. 296; 51 I S. 328 ff.; 52 I S. 390; 53 I S. 311 ff.; 64 I S. 409 Erw. 2). Das wird zwar in der Regel bei Niedergelassenen der Kanton der Niederlassung sein, aber nicht immer. H. ist, wie es scheint, in Hersberg erkrankt und hat sich erst daraufhin nach Bern begeben. Wenn die basellandschaftlichen Behörden vor seiner Abreise gewußt hätten oder bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit hätten wissen müssen, daß er nunmehr infolge seiner Erkrankung öffentlicher Unterstützung bedürfe, so wären sie somit verpflichtet gewesen, ihm die nötige Fürsorge zu gewähren solange als er in Baselland blieb. Diese Unterstützungspflicht hätte auch während des Spitalaufenthaltes in Bern primär weitergedauert, wenn die Bedürftigkeit nur vorübergehend war und die basellandschaftlichen Behörden H. ausschließlich im Interesse ihres Kantons veranlaßt hätten, sich auswärts, in Bern, pflegen zu lassen; denn dann wälzten sie eine ihnen obliegende Fürsorgepflicht in ungehöriger Weise auf einen andern Kanton ab (BGE 44 I S. 75; 47 I S. 329; 50 I S. 298; 53 I S. 311 ff.). Der Regierungsrat von Bern hat nun aber nicht behauptet, daß den basellandschaftlichen Behörden die Krankheit und Unterstützungsbedürftigkeit des H. vor seiner Abreise bekannt gewesen sei und sie ihn lediglich deswegen, um sich von der Unterstützungspflicht zu befreien, veranlaßt hätten, den Heimatkanton aufzusuchen. Das ergibt sich auch nicht sonst aus den Akten. Unter diesen Umständen hat Bern keinen Kostenersatzanspruch gegen Baselland. Drohte H. von Anfang an dauernde Unterstützungsbedürftigkeit, so war es nicht zufällig, sondern naheliegend, daß er in ein bernisches Spital eintrat, um nicht erst während der Dauer der ärztlichen Behandlung, nach Ablauf eines Monates, von einem Kanton in den andern geschafft zu werden. Aber auch wenn anfänglich nur eine vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit ins Auge gefaßt wurde

und daher der Eintritt in einen bernischen Spital als zufällig anzusehen wäre, so würde das am Ausschluß des Rückgriffsrechtes nichts ändern. Es würde sich dann — abgesehen von der Transportfähigkeit — um einen ähnlichen Fall handeln, wie bei den Entscheiden des Bundesgerichtes i. S. Genf gegen Basel-Stadt vom 4. November 1927 (BGE 53 I S. 309 ff.) und i. S. Basel-Stadt gegen Solothurn vom 18. September 1936. In diesen Entscheiden hat das Bundesgericht den Kostenersatzanspruch des Kantons der Spitalbehandlung gegen den Kanton des Wohnsitzes und der Erkrankung abgewiesen, weil der Spitalpatient von sich aus den Spitalkanton aufgesucht hatte, ohne Zutun der Behörden des Wohnsitzkantons und ohne daß diesen damals überhaupt seine Unterstützungsbedürftigkeit erkennbar gewesen war. Die Fürsorgepflicht liegt eben zunächst demjenigen Kanton ob, auf dessen Gebiet der Unterstützungsfall in die Erscheinung tritt, auch wenn es sich nur um einen ganz vorübergehenden, ja zufälligen Aufenthalt handelt, wenigstens für die Dauer dieses Aufenthaltes. Ein Ersatzanspruch gegenüber einem andern Kanton kann dabei nicht auf den bloßen Umstand gestützt werden, daß bei einer als normal vorgestellten rein hypothetischen Sachlage die Fürsorgepflicht den andern Kanton, z. B. denjenigen des Wohnsitzes, getroffen hätte.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird abgewiesen.

(Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Bern c. Basel-Landschaft, vom 22. Dezember 1939.)

14. Niederlassungswesen. *Über den Begriff der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 45 Abs. 3 BV kann keine starre Regel aufgestellt werden: es ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung ist für die Begriffsbestimmung der dauernden Bedürftigkeit nicht maßgebend*[1]).

Aus den Motiven:

1. Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung bestimmt, daß die Niederlassung denjenigen entzogen werden kann, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

Die von den thurgauischen Behörden erteilte Antwort auf das Gesuch des Bureau de l'Assistance médicale in Genf, mit welchem ein Beitrag an die Spitalkosten der Frau M. verlangt wurde, stellt praktisch die in dem vorerwähnten Art. 45 vorgesehene Ablehnung dar. Der Streit dreht sich daher ganz besonders darum, ob die Genfer Behörden, als sie den Ausweisungsbefehl erließen, berechtigt waren, Frau M. als dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallend anzusehen.

Wie aus früheren Entscheidungen hervorgeht, kann diese Bedingung nicht nur dann als erfüllt angenommen werden, wenn der Betreffende nicht in der Lage ist, für seinen oder den Unterhalt derjenigen Personen zu sorgen, für welche er gesetzlich unterstützungspflichtig ist, sondern auch dann, wenn die Unterstützung durch eine ärztliche Behandlung verursacht worden ist. Aber, wie auch im ersten

[1]) Übersetzung.

Fall, muß es offensichtlich sein, daß eine derartige Unterstützung genügend lange gedauert hat, um dieselbe als eine dauernde Maßnahme im Sinne des Art. 45, al. 3 ansehen zu können.

Im Gegensatz zum interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, welches am 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist, setzt der Art. 45, al. 3, BV keine Frist fest, nach welcher die Unterstützung aufhört, eine vorübergehende zu sein, um eine dauernde zu werden. (Siehe Art. 21, ebenfalls Art. 3, al. 2 des Konkordates vom 1. Juli 1923). Nicht nur würde es willkürlich und sehr oft sogar ungerecht sein, eine starre Bestimmung für derartige Verhältnisse festzulegen, ganz besonders wenn es sich um eine ärztliche Pflege handelt, sondern, wie die Rechtsprechung bereits anerkannt hat, können Fälle eintreten, bei welchen je nach der Art der Unterstützungsursache schon eine verhältnismäßig kurze Unterstützungsdauer genügt, um den Betreffenden in die Notwendigkeit zu versetzen, die öffentliche Wohltätigkeit dauernd in Anspruch nehmen zu müssen.

Es steht fest, daß das Konkordat für diesen Fall nicht anwendbar ist, aber selbst wenn dieses zutreffen sollte, so könnten durch dasselbe die der Rekurrentin aus dem Art. 45 BV zustehenden Rechte nicht abgeändert werden. Wie bereits erwähnt, wird durch das Konkordat nur die Verteilung der Unterstützungskosten zwischen den Konkordatskantonen geregelt, was auf diesem Gebiet zur Folge haben kann, daß die Fälle, in welchen eine Ausweisung angeordnet werden müßte, eingeschränkt, aber doch auf keinen Fall vermehrt werden; denn zwischen den Kantonen und den Privatpersonen werden die Beziehungen ausschließlich nach der Vorschrift der BV geregelt.

Wenn auch die Vorschriften des Konkordates auf den vorliegenden Streitfall nicht angewendet werden können, so könnte man sich doch fragen, ob die Tatsache, daß eine ganze Anzahl von Kantonen die auf einen Monat sich erstrekkende Unterstützungsdauer als eine dauernde Maßnahme im Sinne des Art. 45 BV festgesetzt haben, derart auszulegen ist, daß sich hierdurch eine allgemeine Auffassung herausgebildet habe, die nun auch von der Rechtsprechung, falls sie diese Bestimmung auslegen muß, gleicherweise anzunehmen ist. Diese Frage ist indessen zu verneinen. Denn unabhängig von den Motiven, welche, wie wir gesehen haben, sich selbst einer auch nur indirekten Anwendung der Konkordatsbestimmungen ganz entschieden entgegenstellen, gibt es auch noch ein anderes Hindernis für die Heranziehung der durch das Konkordat festgesetzten Unterstützungsdauer, nämlich daß die Unterstützungspflicht des Wohnkantons auch noch abhängig ist von der Dauer der Niederlassung. (Siehe Art. 21 und 2 al. 3 des neuen Konkordates und Art. 3 und 1, al. 1 des alten Konkordates). Diese Bestimmung steht ganz im Gegensatz zu den Motiven, welche der Vorschrift der BV zu Grunde liegen. Man muß daher, wie bisher, von jeder starren Regel Abstand nehmen und jeden Fall gesondert behandeln, wobei man sich nur von den durch die Rechtsprechung anerkannten Motiven beeinflussen lassen darf.

2. Es genügt daher, Präzedenzfälle heranzuziehen, wie z. B. die Fälle Sch. (53 I p. 285 und ff.), R. (56 I p. 10 und ff.), H. c/Bern vom 18. Oktober 1938, Anmerkung 3, Genf c/Bern vom 12. Februar 1937, R. c/Genf vom 8. April 1938 und J. c/Genf vom 8. Juli 1938, um zu der Schlußfolgerung zu gelangen, *daß der einmalige Spitalaufenthalt von 51 Tagen nicht zu der Feststellung ausreicht, man sei der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last gefallen.* Zum mindesten hätte in dem vorliegenden Fall festgestellt werden müssen, daß der Gesundheitszustand von Frau M., als sie das Spital zwecks Überführung nach ihrem Heimatkanton verlassen mußte, eine fortgesetzte Pflege erforderlich machte, deren Kosten sie

selbst nicht zu tragen in der Lage gewesen wäre. Der Staatsrat hat dieses wohl behauptet, aber das ärztliche Zeugnis von Herrn Dr. X., auf welches er seine Meinung stützt, geht nicht so weit. Es wird wohl von einer „besonderen inneren Behandlung", welcher Frau M. sich noch unterziehen sollte, gesprochen; aber es wird, selbst nicht schätzungsweise, die Dauer dieser Behandlung angegeben, und es ergeben sich keine genauen Anhaltspunkte für die Zeit, während welcher Frau M. noch der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last hätte fallen können. Die Ereignisse, welche eingetreten sind, nachdem Frau M. das Spital verlassen hatte, sind nicht nur weit entfernt davon, die Behauptung des Staatsrates zu unterstützen, sondern sie entkräften dieselbe ganz und gar; denn nach den von den thurgauischen Behörden eingegangenen Mitteilungen wurde Frau M. nicht nur nicht in das Spital von Münsterlingen überführt, was zuerst beabsichtigt war, sondern man hatte sich damit begnügt, sie in einer Armenanstalt unterzubringen; nach einiger Zeit aber verließ Frau M. selbst diese Anstalt, um sich unter Zustimmung der thurgauischen Behörden zu Verwandten nach Savoyen zu begeben. Diese Tatsachen scheinen zu beweisen, daß die Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung nicht über die Zeit ihres Spitalaufenthaltes in Genf hinaus zu dauern brauchte, und unter diesen Umständen muß man zu der Überzeugung gelangen, daß die Ausweisung aus dem Kanton Genf auf alle Fälle verfrüht war.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird gutgeheißen, und der Erlaß des Staatsrates des Kantons Genf vom 25. Februar 1938 betreffend den Entzug der Niederlassung gegenüber Frau M. wird aufgehoben.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 23. Dezember 1938 i. S. M. c/Genf).